

CH_VB 20017442 vom 20. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20017442__td_

FR: CH_VB 20017442 du 20 juin 1989

IT: CH_VB 20017442 del 20 giugno 1989

Erwägungen

E. 20

juin 1989 rungsproblematik aber nicht umfassend, sondern nur punktu- ell an. Ich schlage Ihnen deshalb vor, eine Sanierungsvor- schrift einzufügen, die einige allgemeingültige Grundsätze de- finiert und sowohl Behörden als auch Private unmittelbar ver- pflichtet. In Artikel 2a Absatz 1 postulieren wir eine generelle Sanie- rungspflicht, der innerhalb von 15 Jahren nachgelebt werden muss. Es handelt sich hierbei um einen realistischen Zeitrah- men, derauf die Erfahrungen abstellt, die im Zusammenhang mit dem geltenden Gewässerschutzgesetz gemacht worden sind. Auch der Bundesrat hat in den Artikeln 76,77 und 80 eine Sanierungsfrist von 15 Jahren vorgeschlagen. Grosse Verun- reinigungsquellen sind rascher zu sanieren als kleine; das glei- che gilt für Fließgewässer mit kleinen oder ungenügenden Dotierwassermengen. Nach Absatz 2 haben bestehende Anlagen grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu erfüllen wie neue Anlagen. Eine Ausnahmeregelung drängt sich in jenen Fällen auf, in denen der erforderliche Sanierungsaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht. Hier würde der im ungeschriebenen Verfassungsrecht verankerte Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt. Absatz 3 will erreichen, dass auch bei Sanierungen in erster Li- nie Massnahmen an der Quelle getroffen werden. Das Schwer- gewicht des Gewässerschutzes liegt heute immer noch im baulichen Bereich. Weiterhin werden grosse Beträge in die Symptombekämpfung (dritte und weitergehende Reinigungs- stufen, künstliche Belüftung von Seen usw.) investiert. Die ei- gentlichen Ursachen - das Inverkehrbringen ökotoxischer, nicht oder nur schwer abbaubarer oder sonstwie gewässerge- fährdender Stoffe-werden in völlig unzureichender Weise be- kämpft. So hat es beinahe zwanzig Jahre gedauert, bis am 1. Juli 1986 endlich ein gesetzliches Phosphatverbot für Textil- waschmittel in Kraft gesetzt werden konnte. Noch eine letzte Bemerkung: Auch eine einwandfreie Lösung des Klärschlammproblems setzt voraus, dass Schwermetalle und andere nicht abbaubare Stoffe gar nicht mehr in das Ab- wasser und damit in den Klärschlamm gelangen. Auch hier sollten vermehrt Massnahmen an der Quelle getroffen und Be- triebe, die solche Stoffe einleiten, zu grösseren Sanierungsan- strengungen verpflichtet werden. Ich bitte Sie also, diesem Minderheitsantrag, der in der Kom- mission mit 11 zu 8 Stimmen abgelehnt worden ist, zuzustim- men. Rüttimann, Berichterstatter: Herr Oester hat es bereits er- wähnt: Die Kommission hat den Antrag mit 11 zu 8 Stimmen abgelehnt, und zwar mit der gleichen Begründung wie beim Antrag der Minderheit Danuser zu Artikel 1 Litera c. Es ging ihr vor allem um die Interpretationsfrage, insbesondere bei Arti- kel 2a Absatz 1 : Was sind «nachteilige Einwirkungen»? Wie grenzt man ab? Die gleiche Frage stellt sich für das «unverhält- nismässig» in Ziffer 2. Ich mache Sie auch auf die Kostenfolgen einer generellen Sanierungspflicht (Wiederherstellungs- pflicht) aufmerksam.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.